

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Lübz für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47 und 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 09.06.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	<u>14.313.400</u>	<u>14.313.400</u>
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	<u>14.534.300</u>	<u>14.534.300</u>
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	<u>- 220.900</u>	<u>- 220.900</u>
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	<u>13.797.100</u>	<u>13.797.100</u>
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen	<u>13.737.100</u>	<u>13.737.100</u>
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	<u>60.000</u>	<u>60.000</u>
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>6.445.000</u>	<u>4.911.500</u>
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>6.505.000</u>	<u>5.121.500</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>- 60.000</u>	<u>- 210.000</u>

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0 EUR auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 3.595.000 EUR auf 4.695.000 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 1.350.000 EUR auf 1.350.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A) von bisher

350 v.H. auf 350 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher

430 v.H. auf 430 v.H.

2. Gewerbesteuer von bisher

380 v.H. auf 380 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan
ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 75.175 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 75.175 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenbetrieb Abwasser Stadt Lübz

Die Veranschlagungen des Eigenbetriebs Abwasser der Stadt Lübz bleiben mit der Nachtragshaushalts-
satzung unverändert.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt

das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher 2.081.300 EUR
auf voraussichtlich 2.081.300 EUR.

2. zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher 1.896.700 EUR
auf voraussichtlich 1.896.700 EUR.

3. zum Eigenkapital der Stand des

Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher 27.796.300 EUR
auf voraussichtlich 27.796.300 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 30.06.2021 mit folgenden Entscheidungen erteilt.

1. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen
Verpflichtungsermächtigungen wird vollständig in Höhe von 4.695.000 EUR genehmigt.

2. Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung in Form der Zahlung einer Leibrente in Höhe von 5.000 EUR pro Monat, längstens bis zum Februar 2057, wird genehmigt.
3. Gegenüber der Stadt Lübz wird die Feststellung der Jahresabschlüsse 2017 und 2018 bis spätestens zum 30.09.2021 angeordnet.
4. Gegenüber der Stadt Lübz wird angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach der Veröffentlichung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 die Inanspruchnahme des investiven Auszahlungsansatzes für die Maßnahme „Zuschuss an Träger der geplanten Seniorenwohnanlage auf dem Gelände des ehemaligen Krankenhauses zur Vorbereitung der Fläche“ in Höhe von 250.000 EUR sperrt.

Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Nachtragshaushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen.

5. Für die Entscheidung zu 4. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Lübz, 01.07.2021

Ort, Datum



Becker
- Bürgermeister -

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 30.06.2021 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 09.08.2021, bis Freitag, den 20.08.2021, zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Zimmer 2-10, öffentlich aus.

Lübz, den 01.07.2021

Beckw
Bürgermeister
